

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Seite 318), der §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I Seite 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. Seite 548), der §§ 1 – 6a und 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Seite 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I Seite 1327, 1346) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I Seite 70), zuletzt geändert durch Artikel 1514. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 23.06.2020 (GVBl. Seite 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 04.11.2021 nachstehende

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

(AbwBGS)

beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, Benutzungsgebühren, Untersuchungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

§ 2 - Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben.
- (2) Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen ist die Grundstücksfläche und die zulässige Geschoßfläche des Grundstückes. Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist die zulässige Geschoßfläche des Grundstückes. Die zulässige Geschoßfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschoßflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.

(3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	€ je qm Grundstücksfläche	€ je qm Geschoßfläche
1. für die öffentlichen Abwassersammelleitungen	3,83	1,53
2. für die Abwasserbehand- lungsanlage		1,02

(4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:

- a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel
- b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel.

Die Bestimmungen über den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

(5) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlußgebühr oder ein Anschlußbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes oder nur für einzelne Abwasserarten im Sinne des Abs. 3 erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 2 a - Ermittlung der Geschoßflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschoßflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.

- (4) Läßt sich die Geschosßflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschosßflächenzahl auf die überwiegende Geschosßfläche in der näheren Umgebung abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschosßflächenzahl.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschosßflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosßhöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschosßflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschosßflächenzahlen, Geschosßzahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 2 b - Ermittlung der Geschosßflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne des § 2 a Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschosßflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosßzahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschosßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Läßt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebiets-typen zuordnen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschosßflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen d. unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können
 - oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 4 - Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluß) und daß die betroffenen Grundstücke dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z.B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe des Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfange nach Maßgabe dieses Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muß. § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

- (6) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
- (7) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlußgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (8) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (9) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossige bebaubare Grundstücke.

§ 5 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragesbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6 - Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 - Fälligkeiten des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt entsprechendes.

Teil II

§ 8 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserangabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 8 a – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,42 € jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

- | | |
|------------------------------------|-----|
| 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| 1.2 Kiesdächer | 0,5 |
| 1.3 Gründächer | |
| a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm | 0,5 |
| b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm | 0,3 |

2. Befestigte Grundstücksflächen

- | | |
|---|-----|
| 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| 2.2 Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss | |
| a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm | 0,7 |
| b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm | 0,6 |

2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.)	0,5
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 8 b - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,99 €.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,99 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$50 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 8 c - Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 8 d - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen

27,50 EUR,

b) Abwasser aus Gruben

27,50 EUR.

§ 8 e - Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abwässer

Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlußkanal entnommene Abwasserprobe erhebt die Stadt Fritzlar eine Gebühr, in Höhe der Kosten, die sich aus den tatsächlichen Aufwendungen (Untersuchungsgebühr eines Fachinstitutes) der Stadt Fritzlar ergeben.

§ 9 - Entstehen der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht jährlich, erstmals mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks. Im Falle des § 8e entsteht der Anspruch mit der Vorlage des Untersuchungsergebnisses.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.

§ 10 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren gemäß § 8 ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 8e ist, wer für die besondere, die Untersuchung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht folgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach § 8 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Untersuchungsgebühr gemäß § 8e wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- (3) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11 a - Vorauszahlungen

Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. Die Vorauszahlungen betragen jeweils ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Vorauszahlung auf Abwassergebühren von sogenannten Jahreszahlern auch jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres in einer Summe entrichtet werden.

§ 12 - Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhälfierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil III

§ 13 - Kleininleiterabgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Fritzlar anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Fritzlar eine Kleininleiterabgabe.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besonderen Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlußfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer

öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 1. Januar 1982	9,00 DM
ab 1. Januar 1983	12,00 DM
ab 1. Januar 1984	15,00 DM
ab 1. Januar 1985	18,00 DM
ab 1. Januar 1986	20,00 DM
ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1995	35,00 DM
ab 1. Januar 1997	40,00 DM
ab 1. Januar 1999	45,00 DM
ab 1. Januar 2000	35,00 DM
ab 1. Januar 2002	17,90 €

im Jahr.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt Fritzlar vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschuß in Höhe von 5,00 € pro Jahr.

(5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil IV

§ 14 - Verwaltungsgebühren

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 € zu zahlen.

(2) Für jede vom Anschlußnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,56 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 € je Ablesung.

(3) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen; für die Fälligkeit gilt § 11 Abs. 1.

- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümers ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil V

§ 15 - Grundstücksanschlußkosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlußleitung ist der Stadt Fritzlär zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschluß- zusätzliche Anschlußleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt Fritzlär für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlußleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt Fritzlär für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerung oder Beseitigung der Kanalanschlußleitungen muß der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt Fritzlär auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt Fritzlär im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt Fritzlär ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluß des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil VI

§ 16 - gestrichen

§ 17

Diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt mit dem 01.01.1982 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalbeitrags- und -gebührensatzung vom 20.06.1975 und die dazu ergangenen Änderungen vom 22.03.1978, 19.03.1979 und 17.07.1980 außer Kraft.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.